BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbandes Bremen Mitte / Östliche Vorstadt

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Kreisverband Mitte / Östliche Vorstadt der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen Mitte / Östliche Vorstadt. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) Der Kreisverband ist die Organisation der im Ortsamtsbereich Mitte / Östliche Vorstadt wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bremen Mitte / Östliche Vorstadt.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede/jeder werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt, sowie keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört.

§ 3 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin / der Bewerber bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Zurückweisung einer Mitgliedschaft ist der Bewerberin / dem Bewerber unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises in Kraft.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes wohnen entscheidet in jedem Fall die Kreismitgliederversammlung.

§ 4 BEENDIGUNG EINER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch mit dem Umzug außerhalb der Grenzen des Kreisverbandes.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken:
 - 2. an Bundesversammlungen teilzunehmen;
 - 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sowie
 - 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
 - 5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 - 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
 - 7. sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - 1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
 - 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen;
 - 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 ORGANE

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
 - 1. die Kreismitgliederversammlung
 - 2. der Kreisvorstand
- (2) Alle Parteigremien und die Wahllisten für die Stadtteilbeiräte sind paritätisch von Männern und Frauen zu Besetzen. Es gilt das Frauenstatut.

§ 7 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG (KMV)

- Die KMV ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Kreisverbandes.
- (2) Die KMV findest mindestens viermal jährlich statt. Sie wird einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes. Sie wird außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes einberufen. Der Kreisvorstand lädt zur KMV mit einer Frist von 10 Tagen (Poststempel) ein. Für außerordentliche KMV gilt eine Einladungsfrist von 7 Tagen.
- (3) Die KMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine/n Protokollführer/in. Über alle KMV ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Nichtmitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.
- (5) Zu den Aufgaben der KMV gehören:
 - 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
 - 2. die Wahl des Kreisvorstandes,
 - 3. die Wahl von zwei KassenprüferInnen
 - 4. die Wahl der VertreterInnen für die Bundesdelegiertenkonferenz,
 - 5. die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Schiedsordnung,
 - 6. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
 - 7. die Wahl der KandidatInnen für die Beiräte.
- (6) Die KMV kann Arbeitsgruppen einrichten.

§ 7 KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Bei Veränderung sollte eine ungerade Mitgliederzahl angestrebt werden, um Pattsituationen zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei gleichberechtigten SprecherInnen und dem/der Kreisschatzmeister/in.
- (2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt, falls die KMV kein anderes Verfahren beschließt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält; in einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandmitglieder sind jederzeit mit absoluter Mehrheit durch die KMV abwählbar.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Alle MandatsträgerInnen der Partei mit Ausnahme von BHA-Deligierten können nicht Mitglieder des Kreisvorstandes werden.
- (5) Parteimitglieder, die in einem andauernden beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis der Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der KMV gebunden. Er tagt parteiöffentlich. Er erstattet der KMV jährlich einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist von den KassenprüferInnen zu überprüfen.

§ 9 ORDUNGSMAßNAHMEN

- (1) Gegen ein Mitglied, welches gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 1. Verwarnung
 - 2. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliederrechte bis zu zwei Jahren
 - 3. Der Ausschluss aus der Partei
- (2) Der Kreisvorstand entscheidet bei Ordnungsmaßnahmen mit 2/3 Mehrheitr seiner Mitglieder. Gegen den Beschluss kann der/die Betroffene bei der KMV Einspruch einlegen. Die KMV entscheidet dabei mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Gründe der Ordnungsmaßnahmen sind dem/der Betroffenen unter Hinweis seiner/ihrer Rechte durch den Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied das Schiedsgericht anrufen.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) KMV sind beschlussfähig, wenn und solange 1/10 der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene KMV ist bei Einhaltung der Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierbei hinzuweisen.

§ 11 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Die Wahlen für die Mitgliedschaft im Vorstand und der Kandidaten für die Beiräte sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch dagegen erhebt. Auf beabsichtigte Wahlen bzw. Abwahlen ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder, sofern weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der beschlussfassenden KMV teilgenommen haben
- (2) Sofern die KMV nicht anders beschließt, fällt das Vermögen des aufgelösten Kreisverbandes dem Landesverband zu.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündigung in Kraft.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.